

**medico
international
e.V.**

Satzung



medico international

medico international e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt medico international e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Gesundheit der Menschen, wobei Gesundheit gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als „der Zustand des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens“ verstanden wird,
- der Verständigung zwischen den Völkern und das Bewusstsein der Menschen durch Aufklärung über die Ursachen und Hintergründe von Ungerechtigkeit und Not,
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege des Wohlfahrtswesens,
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene,
- der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene,
- der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen,
- der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung, Koordination und Begleitung sozialmedizinischer Entwicklungs- und Nothilfe-Projekte sowie eine umfassende Aufklärungsarbeit. Dabei ist die Arbeit des Vereins Teil eines umfassenden sozialen Handelns, das die Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit zum Ziel hat.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Frankfurt am Main und an den Paritätischen Wohlfahrtsverband. Diese Organisationen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins finanziell und ideell zu unterstützen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand oder mündlich auf einer Mitgliederversammlung erklärt werden.
4. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins beharrlich zuwider handelt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder mit dem Mitgliedsbeitrag über das laufende Kalenderjahr hinaus in Verzug gerät. In dringenden Fällen können die Mitgliedsrechte durch Vorstandsbeschluss suspendiert werden. Vor Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand zu geben.

4 Satzung medico international e.V.

5. Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt und gilt fort, bis die Jahreshauptversammlung einen neuen Beschluss fasst. Auf Antrag kann der Vorstand über eine Beitragsermäßigung entscheiden.
6. Dem Verein können auch fördernde Mitglieder mit passiver Mitgliedschaft angehören. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Den Mindestjahresbeitrag für fördernde Mitglieder setzt der Vorstand fest.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Revisionsausschuss

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ von medico international e.V. hat mindestens einmal im Jahr zusammenzutreten, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres zu ihrer Jahreshauptversammlung. Diese wird von der/dem 1. Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 21 Tagen (Datum des Poststempels) einberufen unter Beifügung des schriftlichen Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Die Jahreshauptversammlung berät und beschließt über
 - a) Wahl des/r Versammlungsleiters/in
 - b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Revisionsausschusses über die Kassenprüfung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) nach Ablauf der Wahlzeit des Vorstandes: Neuwahlen
 - f) nach Ablauf der Wahlzeit des Revisionsausschusses: Neuwahlen
 - g) Beratung der vorliegenden Anträge.
3. Im Übrigen finden Mitgliederversammlungen statt, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der Zahl der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte beim Vorstand beantragen. Der/die

Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen ein und leitet sie.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der betreffende Antrag erneut zu behandeln. Bei wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Vorstandsvorsitzenden werden in der Jahreshauptversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer und schriftlicher Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Beisitzer/innen wird in einem Wahlgang vorgenommen, wobei die Reihenfolge der Stimmenzahl entscheidet. Zur Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Jahreshauptversammlung ein/e Wahlleiter/in und eine Wahlkommission gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Vergütung und Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Entscheidungen über ihre Entlastung und ihre Vergütung nicht teil.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Prüfer/innen des Jahresabschlusses und legt den Prüfungsauftrag fest. Zudem kann sie Sonderprüfungen in Auftrag geben.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sie können auf jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt enthalten.
9. Anträge und Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlungen sind spätestens 10 Tage vor dem Beginn der angesetzten Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Initiativanträge sind zulässig, bedürfen jedoch einer Unterstützung von wenigstens 1/3 der zum Zeitpunkt der Einreichung anwesenden Mitglieder oder von wenigstens 10 Mitgliedern.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom/von der/dem Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, vom/von der/dem Schriftführer/in oder einem/r von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der dritten Vorsitzenden
 - und mindestens zwei Beisitzer/innen, deren Zahl jeweils auf der Jahreshauptversammlung erhöht werden kann.

Alle Vorstandsmitglieder bilden voll mitverantwortlich den Gesamtvorstand.

2. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten eine/n Nachfolger/in für die restliche Wahlzeit des Vorstandes. Ist ein Vorstandsmitglied vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann der Vorstand eine/n Stellvertreter/in benennen. Die Mitgliederversammlung beschließt innerhalb von zwei Monaten über die Bestätigung des stellvertretenden Mitgliedes. Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, so endet das Amt des stellvertretenden Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss durch Kooptation erweitern. Die kooptierten Mitglieder haben Sitz und Antragsrecht im Vorstand. Die Kooptation ist der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.
5. Dem Vorstand obliegt es, die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft zu führen. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Zur Vertretung sind zwei der drei Vorsitzenden befugt.
6. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der/die erste Vorsitzende wird von der/dem zweiten oder dritten Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein/e Vorsitzende/r und insgesamt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist und erlässt die für den Geschäftsbetrieb notwendigen Geschäftsanweisungen.

§ 8

Geschäftsführung

1. Der Vorstand des Vereins ernennt die jeweiligen Mitglieder der Geschäftsführung aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen.
2. Die Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und unterliegt der Überwachung durch den Vorstand. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 9

Der Revisionsausschuss

1. Der Revisionsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung nach den Grundsätzen über die Wahl von Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Revisionsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in, der/die Angelegenheiten des Revisionsausschusses gegenüber dem Vorstand und gegenüber der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
3. Die Aufgabe des Revisionsausschusses umfasst die Prüfung der Kasse und der gesamten kaufmännischen Geschäftsführung. Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, den Mitgliedern des Revisionsausschusses jederzeit eine Prüfung zu ermöglichen und die Prüfungshandlung zu unterstützen.
4. Der Revisionsausschuss erstattet der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht. Die Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfung durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder durch eine Treuhandgesellschaft beschließen. Der Revisionsausschuss kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen verlangen, wenn seine Revisionsarbeit eine umgehende Beratung und Entscheidung durch die Mitgliederversammlung notwendig macht.
5. Die Mitglieder des Revisionsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.
6. Der/die gewählte Sprecher/in des Revisionsausschusses ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, zu der zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einzuladen ist, mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Brigitte Kühn

Dr. med. Anne Blum

Rainer Burkert



medico international

medico international
Burgstraße 106
D-60389 Frankfurt am Main
Tel. [069] 944 38-0
Fax [069] 436002
E-Mail: info@medico.de
Homepage: www.medico.de